

Anlage 3 zur Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“

Ordnung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 20 Landeshochschulgesetz im Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ der Hochschule Neubrandenburg (Einstufungsprüfungsordnung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Zweck der Einstufung

§ 2 Zulassung zur Einstufung

§ 1

Ziel und Zweck der Einstufung

(1) Ziel und Zweck der Einstufung ist die Ermöglichung der Aufnahme des Studiums in einem höheren Semester und dadurch bedingt die Verkürzung der Studienzeit.

(2) An der Hochschule Neubrandenburg werden die Bewerber*innen, die die Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 20 Absatz 2 und 3 Landeshochschulgesetz im Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ in das vierte Semester eingestuft.

(3) Voraussetzung für die Einstufung in das vierte Semester ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur* zum

- Gesundheits- und Krankenpfleger*in,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in,
- Altenpfleger*in,
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann,
- Operations-technischen Assistent*in,
- Anästhesietechnischen Assistent*in,
- Notfallsanitäter*in oder
- Hebamme/Entbindungspfleger

von mindestens drei Jahren und eine einschlägige mindestens 36-monatige berufliche Erfahrung.

§ 2

Zulassung zur Einstufung

(1) Zur Einstufung in das vierte Fachsemester werden Bewerber*innen mit Hochschulzugangsberechtigung sowie einer der in § 1 Absatz 3 aufgeführten erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen und einer einschlägigen mindestens 36-monatigen

beruflichen Erfahrung zugelassen.

(2) Der vollständige Antrag auf Zulassung zur Einstufung in das vierte Fachsemester ist schriftlich für eine Einstufung zum Sommersemester innerhalb des Bewerbungszeitraumes für den Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ an das Prüfungsamt zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf;
- b) beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung;
- c) beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses und der Urkunde zur Erlaubnis der Führung der Berufsbezeichnung,
- d) eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Hochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde;
- e) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist.

(4) Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Einstufung in das vierte Fachsemester gemäß § 20 Absatz 2 und 3 Landeshochschulgesetz.

(5) Eine Einstufung ist nur in das vierte Fachsemester möglich.

(6) Die erfolgte Einstufung ist keine Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ an der Hochschule Neubrandenburg.